

Beraterleitfaden:
Nicht an Kunden
weitergeben!

Das Sicherheitskonzept für Vereine/Vereinigungen, Selbsthilfegruppen, Initiativen.

**Bedarfsgerecht
abgesichert mit der
SV VereinsPolice.**

SV Sparkassen
Versicherung

1. Allgemeines zur SV VereinsPolice

Definition der Zielgruppe

Zur Zielgruppe der SV VereinsPolice zählen Freizeit-, Kultur- und gesellige Vereine mit einer Haushaltssumme bis 1.000.000 EUR, wie z. B.

- Gesangs-, Musik-, Theatervereine ohne Berufsschauspieler;
- Billard- und Kegelveine;
- Karnevals- und Faschingsvereine;
- Kleingärtner-, Kleintierzuchtvereine;
- Nachbarschaftshilfe ohne pflegerische Tätigkeiten.

Berechnung der Haushaltssumme

Haushaltssumme = Alle Einnahmen des Vereins durch Beiträge, Spenden, Lizenzrechte sowie Miet- und Pachteinnahmen.

Sportvereine

Sportvereine fallen aus der Zielgruppendefinition heraus, da sie ihre Unfallversicherung und Vereinshaftpflicht in aller Regel über den jeweiligen Landessportbund versichert haben.

Bausteine, die nicht über den Landessportbund versichert sind, können jedoch abgeschlossen werden.

Nicht versichert werden können:

- Vereine, die stationäre Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Heime, Schwimmbäder) oder ein Gewerbe bzw. eine sonstige Unternehmung betreiben
- Vereine, die ärztliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten des medizinischen Hilfsgewerbes ausüben
- Hundezucht- und -dressurvereine
- Reit- und Fahrvereine
- Schützenvereine
- Jagdvereine
- Luftfahrtvereine
- politische oder religiöse Vereinigungen
- Cannabis-Anbauvereinigungen

Paketnachlass

- Bei Abschluss von 3 Bausteinen erhält der Kunde einen Nachlass von 10 %
- Bei Abschluss von mindestens 4 Bausteinen erhält der Kunde 20 % Nachlass

Dauernachlass

Bei einer Vertragsdauer von 3 oder 5 Jahren gibt es 10 % Nachlass.

Es werden jeweils separate Versicherungsverträge ausfertigt für

- die Vereins- und Veranstalter-Haftpflichtversicherung, ggf. einschließlich vereinseigene Drohne und/oder SV CyberSchutz
- die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit Höherdeckung für Organe (D&O-Versicherung)
- die Vereins-Unfallversicherung

Alle Bausteine können einzeln abgeschlossen werden, mit Ausnahme der Veranstalterhaftpflicht. Diese kann nur in Verbindung mit der Vereinshaftpflicht abgeschlossen werden.

2. Vereins-Haftpflichtversicherung (Baustein 1)

Allgemeine Erläuterungen

Um im Fall der Fälle Schadensansprüche geschädigter Dritter sicher abdecken zu können, ist es für jeden Verein elementar eine Vereins-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

In der Vereins-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz aus der Tätigkeit des Vereins für Personen- und Sachschäden, echte Vermögensschäden sind hierüber nicht versichert.

Versichertes Risiko

- Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein
- Gesetzliche Haftpflicht aus gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne/offene Wettbewerbe)
- Haus- und Grundstückshaftpflicht:
 - a) Für Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen, z. B. Vereinsheim (insbesondere Verkehrssicherungspflichten)
 - b) Für gelegentliche, vorübergehende Überlassung von Gebäuden oder Räumlichkeiten an Vereinsmitglieder oder Dritte

Mitversicherte Personen

- Mitglieder des Vereinsvorstandes und von ihnen beauftragte Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft
- Sämtliche Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins
- Sämtliche Angestellten und Arbeiter
- Ehrenamtlich tätige Personen während ihrer Tätigkeit für Zwecke des versicherten Vereins
- Vorgenannte Personen auch nach ihrem Ausscheiden aus ihrer früheren Tätigkeit für den Verein
- Repräsentanten

Eine Übersicht zu den wesentlichen Deckungsinhalten, Ersatzleistungen und den Regelungen zur Selbstbeteiligung der SV VereinsPolice bietet die Leistungsübersicht SV VereinsPolice. Den detaillierten Leistungsumfang entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen.

Einfache Zeichnung

- Festbeitrag, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder
- Vorlage der Satzung ist nicht erforderlich, aber hilfreich zur Feststellung des Vereinszweck

Versicherungssummen/Festbeitrag

Versicherungssummen	Jahresbeitrag zuzüglich Versicherungssteuer			
	Haushaltssumme bis 100.000 EUR	Haushaltssumme bis 300.000 EUR	Haushaltssumme bis 500.000 EUR	Haushaltssumme bis 1.000.000 EUR
5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	Die Jahresbeiträge entnehmen Sie bitte dem aktuellen Antrag zur SV VereinsPolice			
7.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden				
10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden				

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.

Einschluss von vereinseigenen Drohnen

Deckung für

- Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg
- bei der Nutzung zu Vereinszwecken im Inland
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz in Anspruch genommen wird.
- Versicherungsschutz besteht ausschließlich, sofern die jeweils vor Ort geltenden besonderen Anforderungen an den Gebrauch wie bspw. eine entsprechende behördliche Erlaubnis vom Versicherungsnehmer erfüllt werden.

Nicht versichert sind

- Vermögensschäden;
- Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten.

Allgemeines

- Die Versicherungssumme beträgt wahlweise
 - 1.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 - 2.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 - 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 - 4.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 - 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- Jährlich wird automatisch eine Versicherungsbestätigung erstellt
- Besondere Vereinbarung ergänzt die RBE Vereine Top
- Jahresbeitrag (zuzüglich Versicherungssteuer) als Zuschlag zu Baustein 1 (Vereins-Haftpflicht) der SV VereinsPolice: Den Jahresbeitrag entnehmen Sie bitte dem aktuellen Antrag zur SV VereinsPolice

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (SV-AVB-Vereine)



3. Veranstalter-Haftpflichtversicherung (Baustein 2)

Allgemeine Erläuterungen

Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung deckt alle Ansprüche, die durch Personen- und/oder Sachschäden bei der Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung entstehen können.

Unser Plus:

Einmal abgeschlossen, ist der Versicherungsnehmer bei **allen** Veranstaltungen im versicherten Zeitraum auf der sicheren Seite.

Ausgenommen sind Großveranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Public Viewing, Konzerte) mit mehr als 3.000 Besuchern täglich sowie Demonstrationen. Versicherungsschutz hierfür muss besonders beantragt werden.

Versicherungssummen/Festbeitrag

Versicherungssummen* (analog Baustein 1)	Jahresbeitrag zuzüglich Versicherungssteuer
	Haushaltssumme bis 1.000.000 EUR
5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	Die Jahresbeiträge entnehmen Sie bitte dem aktuellen Antrag zur SV VereinsPolice
7.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	

* Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.

Einfache Zeichnung

Pauschal versichert sind alle öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Ausschank/Bewirtung in eigener Regie sowie der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

Abschluss ist nur in Verbindung mit einer Vereins-Haftpflichtversicherung möglich.

Mitversichert sind

- Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme, maximal 5 Mio. EUR)
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Versicherungssumme: 50.000 EUR)
- Durchführung von Festumzügen, Altmaterialsammlungen und Freizeiten
- Zelt- und Tribünen-Auf- und Abbau in eigener Regie
- Hüpf-, Springburgen, Kletterwände
- Kinderkarusselle, Schießstände, Schau- und Verkaufsbuden
- Aufstellen von Mai-, Narren-, Weihnachtsbäumen
- Abbrennen von Feuerwerken, Sonnenwend-, Oster- oder Martinsfeuern
- Haftpflicht von Tierhaltern bei Veranstaltungen
- Einsatz von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kfz bei Veranstaltungen

Eine Übersicht zu den wesentlichen Deckungsinhalten, Ersatzleistungen und den Regelungen zur Selbstbeteiligung der SV VereinsPolice bietet die Leistungsübersicht SV VereinsPolice. Den detaillierten Leistungsumfang entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen.

Vertragsgrundlagen

Ziffer A1-6.28 der SV-AVB-Vereine gilt als vereinbart (Besondere Regelungen für die Durchführung sonstiger Veranstaltungen).

4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Baustein 3)

Vereinsrechtsreform/ Ehrenamtsstärkungsgesetz

Haftungserleichterungen für Organmitglieder und besondere Vertreter von Vereinen

Am 02.07.2009 beschloss der Bundestag ein Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen (Vereinsrechtsreform), welches am 03.10.2009 in Kraft trat.

Mit Wirkung vom 01.01.2013 hat der Bundestag einige weitere Gesetzesänderungen beschlossen, die die Arbeit von Vereinen unterstützen sollen (Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes – Ehrenamtsstärkungsgesetz).

Hierbei wurde auch die bisherige Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder geändert. Diese greift jetzt für alle Organmitglieder und besondere Vertreter, die einen Schaden in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, während bisher nur die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands begünstigt waren.

Die Begrenzung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern wurde also auf alle Organmitglieder (Vorstände, Kuratoren oder Beiräte) und besondere Vertreter ausgedehnt, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder eine jährliche Vergütung von nicht mehr als 960 EUR erhalten.

Diese Wertgrenze orientiert sich an der sog. Ehrenamts-pauschale (§ 3 Nr. 26a EStG), welche im Rahmen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes zum 01.01.2013 erhöht wurde. Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit z. B. aus Vorstands- oder Beiratstätigkeit für eine gemeinnützige Körperschaft (im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) werden demnach in Höhe von 960 EUR pro Jahr (bisher 840 EUR) steuerlich freigestellt. So soll gewährleistet werden, dass Vereine und Organmitglieder die vorgesehenen steuerrechtlichen Vergünstigungen ohne negative haftungsrechtliche Folgen ausschöpfen können.

Nach Absatz 2 des § 31a BGB können alle Organmitglieder und besonderen Vertreter gegenüber dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn sie einem anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind. Auch dies gilt unter der Voraussetzung, dass das Organmitglied oder der besondere Vertreter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 31a BGB (Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern) lautet nun:



(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 960 EUR jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Beweislastumkehr: Der Verein, das Vereinsmitglied oder die Stiftung tragen künftig die Beweislast dafür, dass das Organmitglied oder der besondere Vertreter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Beispiel für die Haftungserleichterung nach § 31a BGB

Um die Vereinskasse zu entlasten, organisiert der Vorstand eines Tennisvereins für den Vereinsparkplatz einen Winterdienst durch Vereinsmitglieder. Das für die Diensterteilung zuständige Vorstandsmitglied übersieht versehentlich eine E-Mail, mit der sich ein für den Winterdienst vorgesehenes Vereinsmitglied krank meldet. Nach ergiebigen Schneefällen in der Nacht fährt am nächsten Vormittag ein Vereinsmitglied auf dem nicht geräumten Vereinsparkplatz glättebedingt mit dem Auto gegen einen Zaunpfiler. Da dem zuständigen Vorstandsmitglied nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, haftet es weder gegenüber dem Mitglied für den Schaden am Auto noch gegenüber dem Verein für den Schaden am Zaun.

Schädigt das Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern Dritte, wird die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Übertragen auf das oben genannte Beispiel bedeutet dies: Kommt statt des Vereinsmitglieds ein vom Verein beauftragter Handwerker zu Schaden, kann dieser vom Vorstandsmitglied den vollen Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern. Das Vorstandsmitglied kann jedoch intern vom Verein verlangen, dass dieser dem Handwerker den Schadenersatz leistet (Gut, wenn der Verein hierfür eine Vereins-Haftpflichtversicherung – siehe Baustein 1 – hat!).

Haftungserleichterungen für Vereinsmitglieder

Erstmalig wurde zum 01.01.2013 auch für Vereinsmitglieder eine Haftungsbeschränkung im Rahmen des neu geschaffenen § 31b BGB (Haftung von Vereinsmitgliedern) eingeführt:

Neben den Mitgliedern von Vereinsorganen nehmen häufig auch Vereinsmitglieder Aufgaben des Vereins wahr. Wenn die Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig sind und dabei den Verein oder Dritte schädigen, haben die Gerichte bisher schon die Haftung gegenüber dem Verein nach den Regelungen über die Arbeitnehmerhaftung beschränkt und den Vereinsmitgliedern einen Anspruch auf Befreiung von der Haftung gegen den Verein gewährt, wenn Dritte geschädigt wurden.

§ 31b BGB (Haftung von Vereinsmitgliedern) lautet nun:



(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 960 EUR jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31b Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Nach den Regelungen über die Arbeitnehmerhaftung bestimmt sich die Haftung nach dem Verschuldensgrad. Wird ein Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, bleibt es bei der vollen Haftung. Wurde ein Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, dann muss dafür nicht gehaftet werden. Bei mittlerer Fahrlässigkeit muss nur anteilig gehaftet werden. Die Haftungsbeschränkung nach den Regelungen über die Arbeitnehmerhaftung blieb dabei hinter den Haftungsregelungen nach § 31a BGB für die Vorstandsmitglieder zurück. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein auch dann nicht haften, wenn ihnen mittlere Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Durch § 31b BGB werden nun Vereinsmitglieder, die im Wesentlichen unentgeltlich Aufgaben des Vereins wahrnehmen, haftungsrechtlich den Vorstandsmitgliedern nach § 31a BGB gleichgestellt. Ihre Haftung gegenüber dem Verein soll in gleichem Umfang wie die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt werden.

Auch bei einer Schädigung anderer Vereinsmitglieder und sonstiger Dritter soll ein Vereinsmitglied in gleichem Umfang wie ein Vorstandsmitglied einen Anspruch auf Freistellung von der Haftung gegen den Verein haben, wenn kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung und für den Anspruch auf Befreiung von der Haftung ist, dass ein Vereinsmitglied einen Schaden bei der Wahrnehmung von satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht hat, die ihm übertragen worden sind. Satzungsgemäße Vereinsaufgaben sind alle Verrichtungen im Rahmen des Vereinszwecks, die dem Verein obliegen.

Die Vereinsaufgaben müssen dem Mitglied vom Verein übertragen worden sein, d. h. das Vereinsmitglied muss mit der Aufgabenwahrnehmung vom Verein beauftragt worden sein. Nur dann ist es gerechtfertigt, den Verein für etwaige Schäden, die das Vereinsmitglied verursacht hat, aufkommen zu lassen.

Die Vereinsaufgaben muss das Vereinsmitglied für den Verein unentgeltlich oder gegen eine Vergütung wahrnehmen, die 960 EUR jährlich nicht übersteigen darf.

Ein Hauptargument für den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VH-Versicherung) war im bisherigen Haftungsrecht begründet: Danach hafteten Vereinsorgane für Fehler bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vollumfänglich, d. h. auch bei leichter Fahrlässigkeit, mit ihrem Privatvermögen. Diese weite Haftung wurde mit der Vereinsrechtsreform 2009 begrenzt. Sonstige Vereinsmitglieder hafteten jedoch auch weiterhin nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung mit ihrem Privatvermögen. Diese Haftung wurde mit der Vereinsrechtsreform 2013 ebenfalls begrenzt.

Durch die Vereinsrechtsreformen wird die VH-Versicherung zwar nicht überflüssig, allerdings wird der Anwendungsbereich dieses Bausteins eingeschränkt.

Anpassung des Versicherungsschutzes:

In der Haftpflichtversicherung folgt die Deckung grundsätzlich der Haftung. Bei der VH-Versicherung heißt dies: Da die Haftung des ehrenamtlichen Vorstandes und der sonstigen Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein durch die gesetzlichen Änderungen eingeschränkt wurde, würde auch die VH-Versicherung für manche Vermögensschäden, die der Verein durch Fehler des ehrenamtlichen Vorstandes oder der Vereinsmitglieder erlitten hat, nicht mehr aufkommen. Die SV würde dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern zwar weiterhin die vertragliche Abwehr unberechtigter Ansprüche bieten, manche – vor allem durch einfache oder mittlere Fahrlässigkeit verursachte – Vermögensschäden aber würde die SV mangels Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder nicht mehr regulieren. Die gesetzlichen Haftungserleichterungen kommen somit letztlich der SV zugute; für den Verein aber sind sie eher nachteilig.

Beispiel:

Der ehrenamtliche Vereinsvorstand vergisst versehentlich einen Fördermittelantrag rechtzeitig zu stellen; die ansonsten gewährte Förderung wird von der Behörde wegen verspäteter Antragstellung zurückgewiesen. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber hierfür nicht mehr und da keine Haftung besteht, wird auch die VH-Versicherung den Schaden nicht begleichen. Der Verein würde letztlich auf dem Schaden sitzen bleiben!

Fahrlässige Pflichtverletzung auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftpflicht mitversichert:

Aus diesem Grund haben wir unsere Versicherungsbedingungen geändert und den Versicherungsschutz bei der VH-Versicherung erweitert. Bei der SV kommt es auf die Frage der gesetzlichen Haftung des i. S. v. § 31a oder § 31b BGB unentgeltlich tätigen Vorstandes oder Vereinsmitgliedes gegenüber dem Verein nicht an. Der Schaden des Vereins wird bereits dann reguliert, wenn Vorstand oder Vereinsmitglieder leicht fahrlässig ihre Pflichten verletzt haben!

Im oben genannten Beispielfall würde die Deckung der VH-Versicherung also greifen, d. h. der Schaden würde grundsätzlich reguliert, ohne dass der Vorstand nach Gesetz dafür haftet!

Zusätzlich bieten wir den Mitgliedern der Vereinsorgane die Möglichkeit für sich im Rahmen der VH-Versicherung eine höhere Versicherungssumme abzuschließen (siehe Höherdeckung für Organe).

Welche Ansprüche können entstehen?

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen der Haftung gegenüber Dritten (Außenansprüche) und der Haftung innerhalb des Vereins (Innenansprüche). Letztere wiederum unterteilt sich in Ansprüche gegen Organe (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat) sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter.

Außenansprüche (Drittschäden):

Grundsätzlich haftet der Verein außen stehenden Dritten für schuldhaft verursachte Vermögensschäden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Schäden durch eine Pflichtverletzung des Vorstandes entstanden sind (§ 31a BGB), da der Verein nach außen hin für den Vorstand einzustehen hat.

Der Fokus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung liegt auf diesen Drittschäden, z. B. Ansprüche gegen den Verein von Banken, Fiskus, Gläubigern, Kunden, Lieferanten, Sozialversicherungsträgern, Wettbewerbern und sonstigen außen stehenden Dritten.

Beispiel:

- Der Verein kündigt eine Veranstaltung an, bei der jedoch der verpflichtete Vortragende oder Lehrer nicht erscheint, worauf die Kursteilnehmer die Entschädigung für die ihnen entstandenen Reisekosten fordern.
- Ausstellung einer zu geringen Spendenbescheinigung, weshalb der Spender einen geringeren Steuervorteil erzielt.

In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind – wie in jeder Haftpflichtversicherung – zivilrechtliche Schadensersatzansprüche versichert. Ergänzend hierzu sind darüber hinaus auch bestimmte öffentlich-rechtliche Ansprüche **ohne Beitragszuschlag** mitversichert.

Beispiele für öffentlich-rechtliche Ansprüche:

- Der Vorstand führt grob fahrlässig Steuern nicht rechtzeitig ab, weshalb die Steuerbehörde einen Säumniszuschlag erhebt.
- Haftung für fehlerhaft ausgestellte Spendenbescheinigung:
Sofern die Vereine anerkannt gemeinnützig sind, können sie Spendenbescheinigungen ausstellen, die bei den Spendern steuermindernd wirken. Verliert nun ein Verein (auch rückwirkend) seine Gemeinnützigkeit aufgrund eines Fehlverhaltens des Vorstandes (z. B. Nichteinhaltung des gemeinnützigen Satzungszwecks), so sind die steuermindernden Spendenbescheinigungen – rückwirkend – ungültig. Für die nunmehr nachzuentrichtenden Steuern haftet jedoch nicht jeder einzelne Spender; vielmehr kann der Fiskus den Schaden unmittelbar beim Vorstandsmitglied geltend machen (vgl. §§ 10b IV Einkommenssteuergesetz, 9 III Körperschaftssteuergesetz, 9 Ziffer 5 Gewerbesteuergesetz).
- Wie es zum Beispiel zum Verlust der Gemeinnützigkeit kommen kann, zeigt folgender Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH):
Ein Chorverein hatte für eine Reise teilweise die Kosten für Mitglieder und Chorleiter übernommen. Dabei entfielen von 17 Reisetagen nur 5,5 auf Choraktivitäten und 11,5 Tage auf touristische Programmpunkte. Das Finanzamt entzog die Gemeinnützigkeit, weil die Reise neben dem Vereinszweck auch der Befriedigung privater Interessen der Vereinsmitglieder gedient habe. Die Kostenübernahme beinhalte – so die Begründung – eine Mittelverwendung für satzungsfremde Zwecke und führe zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit (BFH, Beschluss vom 12.06.2012, I B 160/11).

Innenansprüche (Eigenschäden):

Während im Verhältnis zu Dritten immer der Verein als Anspruchsgegner auftritt, können Schäden am Vereinsvermögen selbst gegenüber Organen, Mitarbeitern oder Vereinsmitgliedern geltend gemacht werden, sofern diese eine schuldhafte Pflichtverletzung begangen haben.

Die **Vorstandsmitglieder** haften dem Verein für die fehlerhafte Erfüllung ihrer Vorstandsaufgaben. Anspruchgrundlage ist hierbei die Schlechterfüllung des Auftrags zur Vereinsführung (§ 27 BGB). Die Haftung ist der Höhe nach nicht begrenzt und ist aus dem Privatvermögen zu leisten. Daher besteht für Organe die Möglichkeit einer Höherdeckung!

Auch **Vereinsmitglieder** haften für Schäden, die sie dem Verein zufügen, mit ihrem Privatvermögen. Diese Haftung wird jedoch nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung begrenzt.

Zur Stärkung des Ehrenamtes hat der Gesetzgeber diese weite Haftung von Organen und Vereinsmitgliedern durch die Einführung des § 31a BGB für Organmitglieder und des § 31b BGB für sonstige Vereinsmitglieder begrenzt (siehe Erläuterungen zur Vereinsrechtsreform).

Haftpflichtansprüche aus Schädigungen des Vereinsvermögens gegen **Mitarbeiter** sind weiterhin nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung zu beurteilen, wobei sich die Haftung nach dem Grad des Verschuldens richtet. Für einfache Fahrlässigkeit besteht in der Regel keine Haftung. Für diesen Personenkreis gelten die Haftungserleichterungen des § 31b BGB nicht.

Der Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf alle Organmitglieder sowie auf alle haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Vereins.

Hierbei ist die fahrlässige Pflichtverletzung auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftpflicht mitversichert. Bei der SV kommt es also auf die Frage der gesetzlichen Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstandes und des haupt-, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiters gegenüber dem Verein nicht an.

Der Schaden des Vereins wird auch dann reguliert, wenn der Vorstand oder der Mitarbeiter leicht fahrlässig eine seiner Pflichten verletzt hat. Der Verein bleibt nicht auf einem entsprechenden Schaden sitzen und der Vereinsfrieden bleibt gewahrt! Die Eigenschäden sind **ohne Beitragszuschlag** mitversichert.

Beispiele für Eigenschäden:

- Unterlassene oder verspätete Beantragung von öffentlichen Zuschüssen.
- Mitgliedsbeiträge werden versehentlich nicht oder in zu geringem Ausmaß eingefordert und die Ansprüche verjähren.
- Versäumung von Verjährungs- oder Rechtsmittelfristen, so dass Forderungen nicht mehr geltend gemacht werden können.

Weitere Schadenbeispiele

- Veräußerung von Vermögen zum Nachteil des Vereins.
- Sonstige wirtschaftliche Geschäfte zum Nachteil des Vereins, z. B. Anschaffung einer unwirtschaftlichen EDV, überteuerter Ankauf von Immobilien.
- Fristversäumung für die Inanspruchnahme von Steuervorteilen oder Subventionen.
- Fördergelder werden nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.

Praxisbeispiele:

Für eine Veranstaltung wurden von einem Verein bei verschiedenen Hotels vor Ort Zimmerkontingente reserviert. Nachdem die Anmeldungen nicht ganz den geplanten Teilnehmerstand erreichten, wurde vergessen die Kontingente abzusagen.

Von drei Hotels, bei denen Kontingente bestellt waren, aber nicht abgerufen und storniert wurden, wurden Stornierungsgebühren von insgesamt 1.650 EUR geltend gemacht.

Die SV Sparkassenversicherung übernahm 1.550 EUR. Der Verein musste lediglich die Selbstbeteiligung von 100 EUR selbst übernehmen.

Im Schadenfall profitiert der Kunde von folgenden Leistungen

- Wir prüfen die Sach- und Rechtslage durch spezialisierte Juristen
- Wir wehren unberechtigte Ansprüche ab
- Wir übernehmen nach Prüfung die Kosten eines Rechtsstreits
- Wir übernehmen die Entschädigungszahlung bei berechtigten Haftpflichtansprüchen

Einfache Zeichnung

- Nur 3 Antragsfragen, kein Fragebogen erforderlich

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB)
- Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Freizeit-, Kultur- und Sportvereine

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Baustein 3)

Versicherungssummen je Versicherungsfall		Jahresbeitrag zuzüglich Versicherungsteuer			
		Haushaltssumme bis 100.000 EUR	Haushaltssumme bis 300.000 EUR	Haushaltssumme bis 500.000 EUR	Haushaltssumme bis 1.000.000 EUR
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Grunddeckung)	Höherdeckung für Organe im Anschluss an die Grunddeckung (D&O-Versicherung)				
25.000 EUR	100.000 EUR	Die Jahresbeiträge entnehmen Sie bitte dem aktuellen Antrag zur SV VereinsPolice			
50.000 EUR	125.000 EUR				
100.000 EUR	150.000 EUR				
250.000 EUR	250.000 EUR				
500.000 EUR	500.000 EUR				



5. SV CyberSchutz für Vereine (Baustein 4)

Allgemeine Erläuterungen

Nicht nur Unternehmen profitieren von den Vorteilen der Digitalisierung, sondern auch in Vereinen führt der Megatrend zu schnelleren und einfacheren Prozessen.

Mit den Chancen gehen aber auch Risiken einher: Allein jedes zweite Unternehmen wird Opfer von Cyberkriminalität. Auch vor Vereinen machen Cyber-Kriminelle keinen Halt und Angriffe sind jederzeit möglich. Davor können wir Sie nicht bewahren, aber zumindest die finanziellen Sorgen können wir Ihnen abnehmen. Mit unserem SV CyberSchutz werden die Folgen abgedeckt.

Versichertes Risiko

Versicherungsschutz für Drittschäden (Haftpflicht)

- Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten Dritter
- E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard (Kreditkarten)
- Rechtswidrige elektronische Kommunikation (Persönlichkeits-, Namens-, Urheber- und Markenrechtsverletzung)
- Betriebsunterbrechung bei Dritten

Versicherungsschutz für Eigenschäden

- Assistance bei Hacker-Angriffen (24h-Hotline)
- Forensische Untersuchungen
- Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden
- Wiederherstellung von Daten und Software
- Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter incl. Schäden beim Online-Banking (z. B. Pharming oder Phishing)
- Hilfestellung bei Erpressung

Versicherungssumme

- 100.000 EUR je Versicherungsfall für Cyberschäden
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung

- an jedem Schaden: 250 EUR

Beitrag

- Die Jahresbeiträge entnehmen Sie bitte dem aktuellen Antrag zur SV VereinsPolice

Vertragsgrundlagen

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zum SV CyberSchutz (RBE CyberSchutz).

6. Vereinsunfallversicherung für Vereine / Vereinigungen ohne überwiegenden Sportbetrieb (Baustein 5)

Beitragsübersicht

Versicherte Leistungen	Versicherungs- summen	Jahresbeitrag je aktivem Mitglied (zuzüglich Versicherungsteuer)
Invalidität mit Mehrleistung ab 90%	30.000 EUR	Die Jahresbeiträge entnehmen Sie bitte dem aktuellen Antrag zur SV VereinsPolice
bei Vollinvalidität	60.000 EUR	
Todesfallleistung	5.000 EUR	
Bergungskosten	50.000 EUR	
Erweitertes Krankenhaustagegeld	10 EUR	
Invalidität mit Mehrleistung ab 90%	50.000 EUR	Die Jahresbeiträge entnehmen Sie bitte dem aktuellen Antrag zur SV VereinsPolice
bei Vollinvalidität	100.000 EUR	
Todesfallleistung	5.000 EUR	
Bergungskosten	50.000 EUR	
Erweitertes Krankenhaustagegeld	10 EUR	

Besonderheiten

- Versicherungsschutz besteht für alle Vereinsaktivitäten einschließlich Wegerisiko
- Beitragsberechnung erfolgt nur nach Anzahl der **aktiven Mitglieder**
- **Passive Mitglieder sind beitragsfrei** in gleichem Umfang mitversichert
- **Nichtmitglieder als Helfer** bei Veranstaltungen sind pauschal für die Dauer der Veranstaltung (ohne Wegerisiko) mitversichert

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Bedingungen für die SV Unfallversicherung (SVAUB 2014)
- Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90% (BB Mehrleistungen)
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV)

7. Weiterer Versicherungsbedarf für Vereine / Vereinigungen

Zeltversicherung

- Über die Zeltversicherung versichern wir Zelte aller Art (insbesondere Festzelte, bestehend aus dem Gerüst, den Planen einschließlich Seitenmarkisen) sowie das Mobiliar, wie Bühnen, Tische, Bänke, Stühle und Fußboden.
- Versichert werden können eigene oder auch angemietete Zelte.
- Sofern kein Jahresvertrag abgeschlossen werden kann, z. B. bei vorübergehend bzw. nur befristet geliehenen Festzelten, ist auch die Übernahme einer **kurzfristigen Zeltversicherung** möglich.

Landkasko-Versicherung

- Über die Landkasko-Versicherung versichern wir z. B. Toiletten- und Schankwagen sowie Geschirrmobile.
- Sofern kein Jahresvertrag abgeschlossen werden kann, z. B. bei vorübergehend bzw. nur befristet geliehenen Toilettenwagen, ist auch die Übernahme einer **kurzfristigen Landkasko-Versicherung** möglich.

Elektronikversicherung

EDV-, Musik- und Videoanlagen, die auf Veranstaltungen eingesetzt werden, haben oft einen sehr hohen Wert.

Eine kleine Unachtsamkeit oder ein Bedienungsfehler können ausreichen, um eine elektronische Anlage im Wert von mehreren Tausend Euro zu zerstören. Auch äußere Einflüsse, wie Blitzschlag, Sturm oder Regen, lassen sich nicht beeinflussen und können elektronischen Anlagen großen Schaden zufügen.

Deswegen ist die Elektronikversicherung für jeden Veranstalter unerlässlich, der hochwertige Elektronik im Einsatz hat.

Garderoben-Versicherung

- Über die Garderoben-Versicherung können die zur Aufbewahrung an einer bewachten Garderobe abgegebene Garderobenstücke einschließlich darin befindlicher Halstücher, Handschuhe und Brillen sowie Schirme, Handtaschen und ähnliche Behältnisse und deren Inhalt versichert werden.
- Bei der Garderoben-Versicherung kann **kein Jahresvertrag** abgeschlossen werden. Das Risiko wird immer nur in Einzelfällen, d.h. kurzfristig für einzelne Veranstaltungen übernommen.

Gebäude- und Inventarversicherung

- Für die Zielgruppe der SV VereinsPolice (ohne Sportvereine) – siehe Ziffer 1 - kann ggf. auf Anfrage auch ein Versicherungsvorschlag zur Gebäude- und/oder Inhaltsversicherung abgegeben werden.
- Schicken Sie bei Bedarf einfach eine E-Mail mit dem Hinweis auf die bestehende oder neu abgeschlossene SV VereinsPolice an: GI2@sparkassenversicherung.de

Vereins-Rechtsschutzversicherung

Rechtsstreitigkeiten können einen Verein jederzeit treffen. Sie führen häufig zu enormen Kosten, die die Vereinskasse stark belasten. Kosten für Anwalt, Gericht, Sachverständige, Zeugen, eventuell auch Reise- und Übersetzungskosten - schnell ist hier eine Höhe von bis zu 5.000 EUR oder mehr erreicht. Der Vereins-Rechtsschutz sorgt dafür, dass Sie sich mit professioneller juristischer Hilfe wehren können. Versichert werden nicht nur der Verein und seine Mitarbeiter, sondern sämtliche Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit. Schließlich sollen die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder ebenfalls hinreichend geschützt sein.

Dienstreise-Kaskoversicherung für Vereine

- Wenn Vereinsmitglieder ihr privates Fahrzeug im Auftrag und Interesse des Vereins nutzen und es infolgedessen zu einem Unfall kommt, so muss der Halter des Fahrzeugs für den Schaden aufkommen. Mit der SV Dienstreise-Kasko-Versicherung können Vereine ihre Mitglieder vor finanziellen Risiken schützen.

Alle Informationen erhalten Sie bei Ihrem Maklerbetreuer:

- SV Maklerdirektion
- makler@sparkassenversicherung.de
- www.sv-makler.de

Ihre Ansprechpartner:



Sparkassen-Finanzgruppe
Sparkasse
Landesbank/BW-Bank
LBS
SV SparkassenVersicherung
DekaBank
Deutsche Leasing